

Satzung

der Stadt Schweich über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 23.10.2009

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07. April 2009 (GVBl. S. 162) i. V. m § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S 365) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Stadt zustimmt, seine Stellplatzverpflichtung nach § 47 Abs. 1- 3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Stadt wird den Geldbetrag gem. § 47 Abs. 5 LBauO für bauliche oder andere Maßnahmen zur Herstellung und Verbesserung der Verbindungen zwischen Parkeinrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs verwenden.
- (2) ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2

Zahl der notwendigen Stellplätze

1. Die Zahl der notwendigen Stellplätze richtet sich nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Benutzer und der Besucher. Die Zahl der notwendigen Stellplätze wird bei Prüfung des Bauantrages beziehungsweise Antrages auf Nutzungsänderung festgelegt. Dabei sind die Richtzahlen für die Ermittlung der Zahlung der Stellplätze gem. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.

§ 3

Festsetzung der Ablösebeträge

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Stadt Schweich einen Geldbetrag in Höhe von 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten eines Stellplatzes einschließlich der Kosten des Grunderwerbs. Dieser wird für das Gebiet der Stadt Schweich einschließlich des Stadtteils Issel auf **5.100 €** je Stellplatz festgesetzt.

- (2) Der Geldbetrag gem. Abs. 1 kann in der Haushaltssatzung der Stadt der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise jährlich angepasst werden.
- (3) Die Zahlung wird spätestens mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Satzung der Stadt Schweich vom 01.01.1995 zur Festlegung des Geldbetrages je Stellplatz nach § 45 Abs. 4 LBauO" außer Kraft.

Schweich, den 23.10.2009
(Dienstsiegel)

Stadt Schweich
gez. Otmar Rößler
Stadtbürgermeister

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich wird beauftragt, die vorstehende Satzung ortsüblich bekanntzumachen.

Schweich, den 23.10.2009
(Dienstsiegel)

Stadt Schweich
gez. Otmar Rößler
Stadtbürgermeister